

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Kilian
und die Kreisbeigeordnete Monika Merkert,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Stadt Bad Schwalbach,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Martin Hußmann
und den Ersten Stadtrat Jürgen Barten

und

der Hochschulstadt Geisenheim,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Aßmann
und die Erste Stadträtin Martina Spring

und

der Gemeinde Heidenrod,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Diefenbach
und den Ersten Beigeordneten Wilfried Herborn

und

der Gemeinde Hünstetten,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Kraus
und den Ersten Beigeordneten Siegfried Wiche

und

der Hochschulstadt Idstein,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Herfurth
und den Ersten Stadtrat Felix Hartmann

und

der Gemeinde Kiedrich,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Winfried Steinmacher
und den Ersten Beigeordneten Hubertus Harras

und

der Stadt Lorch,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Helbing
und den Ersten Stadtrat Karl-Heinz Augustin

und

der Stadt Oestrich-Winkel,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Heil
und den Ersten Stadtrat Werner Fladung

und

der Stadt Rüdesheim am Rhein,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Mosler
und den Ersten Stadtrat Dr. Dieter Steinbauer

und

der Gemeinde Schlangenbad,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Schlepper
und den Ersten Beigeordneten Walter Meißner

und

der Gemeinde Waldems,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Markus Hies
und den Ersten Beigeordneten Bernd Heilhecker

und

der Gemeinde Walluf,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Kohl
und die Beigeordnete Ilse Breßler

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen der Zentralen Vergabestelle

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach den Vergabeverfahren
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Örtlichen Vergabeverfahren“
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Gemeinsamen Vergabeverfahren“
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gem. § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gem. Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil (Zuschussbedarf). Die Kosten und ggf. erzielten Erlöse der Zentralen Vergabestelle werden in einem gesonderten Profitcenter im Haushalt des Kreises erfasst und sind zusammen mit Sekundärkosten (insbesondere den spezifischen Overhead- und Raumkosten) sowie ggf. Sekundärerlösen klar abgegrenzt und nachweisbar.

- (2) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Deckung des Zuschussbedarfes der Zentralen Vergabestelle gemäß Absatz 1 im Verhältnis ihrer letztgültigen amtlichen Einwohnerzahlen zueinander, wobei der Kreis mit seiner Gesamt-Einwohnerzahl anzusetzen ist.
- (3) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Städte / Gemeinden zahlen den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis ein Nachweis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse der Zentralen Vergabestelle. Sofern von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderungen des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gem. § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtswesen

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen der Zentralen Vergabestelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb der Zentralen Vergabestelle werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Städten / Gemeinden nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

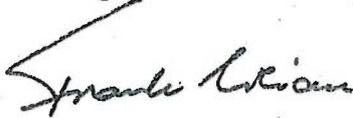
Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.

Bad Schwalbach, 10. Dezember 2018

Rheingau-Taunus-Kreis



(Frank Kilian)
Landrat



(Monika Merkert)
Kreisbeigeordnete

Stadt Bad Schwalbach



(Martin Hußmann)
Bürgermeister

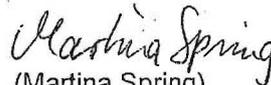


(Jürgen Barten)
Erster Stadtrat

Hochschulstadt Geisenheim

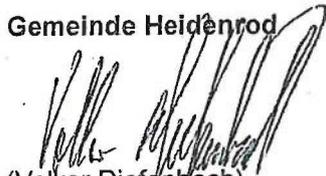


(Christian Aßmann)
Bürgermeister

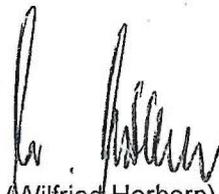


(Martina Spring)
Erste Stadträtin

Gemeinde Heidenrod

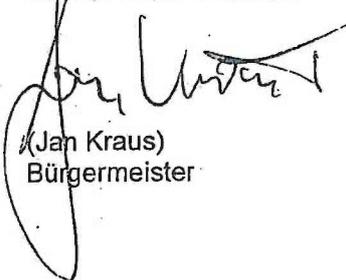


(Volker Diefenbach)
Bürgermeister



(Wilfried Herborn)
Erster Beigeordneter

Gemeinde Hünstetten



(Jan Kraus)
Bürgermeister



(Siegfried Wiche)
Erster Beigeordneter

Hochschulstadt Idstein

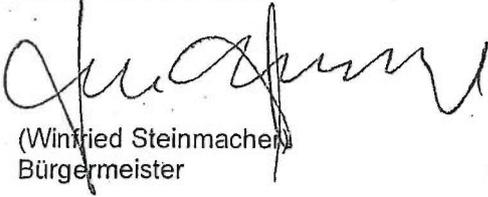


(Christian Herfurth)
Bürgermeister



(Felix Hartmann)
Erster Stadtrat

Gemeinde Kiedrich



(Winfried Steinmeyer)
Bürgermeister



(Hubertus Harras)
Erster Beigeordneter

Stadt Lorch

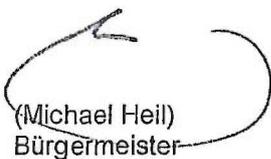


(Jürgen Helbing)
Bürgermeister



(Karl-Heinz Augustin)
Erster Stadtrat

Stadt Oestrich-Winkel

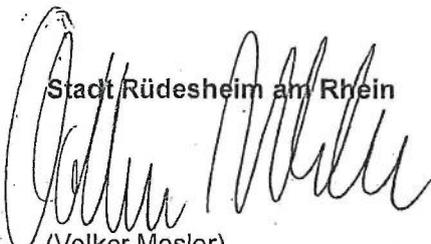


(Michael Heil)
Bürgermeister



(Werner Fladung)
Erster Stadtrat

Stadt Rudesheim am Rhein

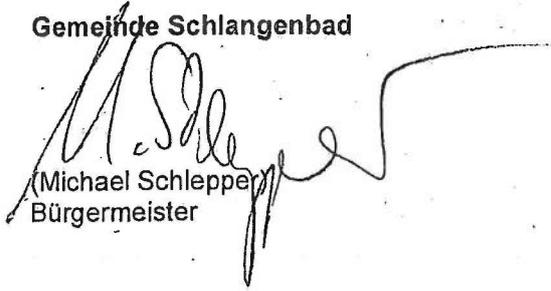


(Volker Mosler)
Bürgermeister



(Dr. Dieter Steinbauer)
Erster Stadtrat

Gemeinde Schlangenbad

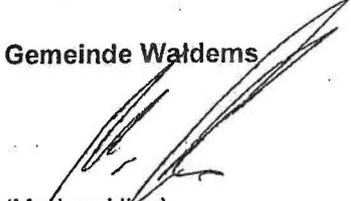


(Michael Schleppe)
Bürgermeister



(Walter Meißner)
Erster Beigeordneter

Gemeinde Waldems



(Markus Hies)
Bürgermeister

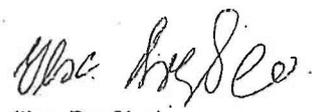


(Bernd Heilhecker)
Erster Beigeordneter

Gemeinde Walluf



(Manfred Kohl)
Bürgermeister



(Ilse Breßler)
Beigeordnete

Anlage: Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)

Anlage 1 – Musterberechnung zu § 3 Absatz 2 (Finanzierungsschlüssel)

12 Partnerkommunen plus RTK			Kosten / Jahr	Landes- förderung 2019
Stadt bzw. Gemeinde	Bevölkerung 31.12.2017	Ewo- basierter Anteil	kalkul.	erwartet
1 Bad Schwalbach, Kreisstadt	10 849	3,64%	20.960 €	-3.641 €
2 Geisenheim, Hochschulstadt	11 730	3,94%	22.662 €	-3.937 €
3 Heidenrod	7 903	2,65%	15.268 €	-2.653 €
4 Hünstetten	10 445	3,51%	20.179 €	-3.506 €
5 Idstein, Hochschulstadt	24 558	8,24%	47.445 €	-8.243 €
6 Kiedrich	4 101	1,38%	7.923 €	-1.376 €
7 Lorch, Stadt	3 986	1,34%	7.701 €	-1.338 €
8 Oestrich-Winkel, Stadt	11 738	3,94%	22.677 €	-3.940 €
9 Rüdesheim am Rhein, Stadt	9 872	3,31%	19.072 €	-3.314 €
10 Schlangenbad	6 423	2,16%	12.409 €	-2.156 €
11 Waldems	5 163	1,73%	9.975 €	-1.733 €
12 Walluf	5 516	1,85%	10.657 €	-1.851 €
13 Rheingau-Taunus-Kreis	185 648	62,31%	358.661 €	-62.312 €
	297 932	100%	575.588 €	-100.000 €

